
Amtliche Mitteilung

15/2021

26.05.2021

**Satzung zur Durchführung von Verfahren
zur Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern
sowie zur Beschäftigung
von Gastprofessorinnen und -professoren
an der Technischen Hochschule Wildau
(Berufungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 40 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert am 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 [Amtliche Mitteilung 45/2019], zuletzt geändert am 07. April.2020 [Amtliche Mitteilung 03/2020] hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 22. März 2021 folgende Berufungssatzung erlassen. Diese wurde von der Präsidentin am 29. März 2021 genehmigt. Die Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom tt.mm.2021 genehmigt.

Herausgeberin:
Die Präsidentin
Technische Hochschule Wildau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1
15745 Wildau
Tel.: 03375/508-0
praesidentin@th-wildau.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Ziel	3
§ 2 Beantragung und Denomination einer Professur	3
§ 3 Ausschreibung von Professuren	4
§ 4 Inhalt der Stellenausschreibung	5
§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommissionen	5
§ 6 Verfahrensgrundsätze zur Arbeit der Berufungskommissionen	6
§ 7 Hochschulöffentliche Präsentation	7
§ 8 Vergleichende externe Gutachten.....	8
§ 9 Berufungsvorschlag	9
§ 10 Beschlussfassung der Fachbereichsräte und des Senates	11
§ 11 Ruferteilung, Berufungsverhandlung und Ernennung	12
§ 12 Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses.....	13
§ 13 Exzellenzberufung gemäß § 40 Abs. 8 BbgHG.....	14
§ 14 Gemeinsame Berufungsverfahren	14
§ 15 Beschäftigung von Gastprofessorinnen und -professoren	14
§ 16 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung	15

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Diese Satzung gilt für das Verfahren der Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern (Professorinnen und Professoren) im Sinne des BbgHG. Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der TH Wildau wirksam unterstützt. Sie regelt auch die Beschäftigung von Gastprofessorinnen und -professoren an der TH Wildau.

§ 2 Beantragung und Denomination einer Professur

- (1) Soll eine freie oder freiwerdende Professur in einem Fachbereich besetzt werden, so kann die Dekanin oder der Dekan mit einem Beschluss des Fachbereichsrates die Besetzung dieser bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. Aus dem Beschluss des Fachbereichsrates und dem Antrag muss Folgendes hervorgehen:
 1. geplanter Einsatz in der Lehre und Auslastungssituation im Fachbereich insgesamt
 2. gewünschte Denomination und Wertigkeit
 3. Bezug zum Hochschulentwicklungsplan
 4. Ausschreibungstext gemäß § 3 Abs 1
- (2) Bei freien Professuren kann die Beantragung jederzeit erfolgen.

Wird eine Professur planmäßig frei, sollte die Besetzung nach Absatz 1 mindestens zwölf Monate vor dem Freiwerden bei der Präsidentin oder dem Präsidenten durch die Dekanin oder den Dekan beantragt werden.

Wird eine Professur außerplanmäßig frei, kann die Besetzung nach Absatz 1 jederzeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten durch die Dekanin oder Dekan beantragt werden.
- (3) Vor der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Absatz 4 erörtert diese oder dieser mit der Dekanin oder dem Dekan und im Fall einer gemeinsamen Berufung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Rahmen eines Strategiegespräches insbesondere das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der TH Wildau sowie die Bestimmung eines stimmberechtigten Mitgliedes der zu bildenden Berufungskommission nach § 40 Absatz 2 Satz 2 BbgHG. Das Ergebnis des Gespräches ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident prüft vorrangig unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung sowie der Lehrbedarfe und der vorhandenen Lehrkapazitäten, ob die Professur unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit oder unter Änderung ihrer Denomination und /oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder nicht besetzt werden soll.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die vom Fachbereichsrat beschlossene Denomination, die Zuordnung und die Wertigkeit der Professur sowie über den Ausschreibungstext.

- (6) Professuren werden unabhängig vom Hochschulentwicklungsplan nach W2 besetzt. Vor der Veröffentlichung des Ausschreibungstextes zur Besetzung einer Professur nach W3 holt die Präsidentin oder der Präsident die Zustimmung vom Senat ein. Andere Abweichungen von der genehmigten Personalplanung als Teil des Hochschulentwicklungsplans bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Senates.

§ 3

Ausschreibung von Professuren

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 ist der Ausschreibungstext vom Fachbereichsrat des Fachbereichs zu beschließen. Für den Ausschreibungstext ist die von der Hochschule vorgegebene Mustervorlage zu verwenden. Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 40 Absatz 9 BbgHG gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext zusätzlich der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Ausschreibungstext und gibt die Ausschreibung frei. Vorab ist eine Stellungnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers zur Finanzierung gemäß § 2 Abs. 5 einzuholen.
- (3) Die Ausschreibung ist für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde mindestens drei Wochen vor der Veröffentlichung anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 S. 3 BbgHG).
- (4) Die Stellenausschreibungen der Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung wird auf der Homepage der TH Wildau, in geeigneten überregionalen und internationalen Print- und/oder anderen Medien erfolgen.
Weitere erläuternde Hinweise zum Berufungsverfahren werden auf der Homepage zum Berufungsmanagement der TH Wildau dargestellt.
- (5) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen nach der Veröffentlichung.
- (6) Der Fachbereichsrat kann geeignet erscheinende Bewerberinnen und Bewerber über die Ausschreibung informieren und zur Bewerbung auffordern. Frauen sollen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 4 Inhalt der Stellenausschreibung

- (1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:
 1. die Denomination der Professur und die Besoldungsgruppe
 2. den frühestmöglichen Zeitpunkt der Einstellung,
 3. die Dauer der Berufung und Befristungsdauer bei Erstberufungen,
 4. die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
 5. einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 41 BbgHG,
 6. einen Hinweis auf die dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren gemäß § 43 BbgHG
 7. einen Hinweis auf die bevorzugte Berufung von Frauen bei gleicher Eignung im Falle der Voraussetzungen nach § 40 Abs. 7 BbgHG,
 - a. einen Hinweis auf die Teilzeiteignung,
 - b. einen Hinweis für die Gleichstellung von Frauen und Männern gem. § 7 Abs 2 iVm Abs.4 Ziff.2 BbgHG. Zu deren Förderung sollen die Bewerberinnen und Bewerber die fünf relevantesten Publikationen für die ausgeschriebene Professur aus der Publikationsliste kennzeichnen.
 8. einen Hinweis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 lit. B der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BbgDSG
 9. einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei gleicher Eignung,
 10. die Bewerbungsfrist,
 11. die Empfängeranschrift an der TH Wildau und
 12. einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.
- (2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig.

§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommissionen

- (1) Nach der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 2 Abs. 4 über die Stellenbesetzung, werden gem. § 40 Abs. 2 BbgHG die Mitglieder der Berufungskommission sowie dessen Vorsitz vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt mit Ausnahme eines stimmberechtigten Mitglieds, das die Präsidentin oder der Präsident bestimmt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 BbgHG ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission. Dieses Mitglied hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung sowie die strategischen Ziele der Hochschule bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission Berücksichtigung finden. Das Mitglied berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

- (3) Der Berufungskommission gehören mit Stimmrecht in der Regel an:
1. mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,
 2. ein Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. ein Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 4. eine hochschulexterne sachverständige Person,
 5. ein entsandtes Mitglied der Präsidentin oder des Präsidenten.
- Der Grundsatz der Professoren/innen-mehrheit ist zu wahren. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin.
- (4) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören der Berufungskommission an:
1. die Gleichstellungsbeauftragte der TH Wildau oder eine von ihr benannte Vertreterin,
 2. die oder der Beauftragte für die Belange von Beschäftigten mit Behinderung, sofern entsprechende Bewerbungen vorliegen,
 3. die oder der Berufsbeauftragte der TH Wildau.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, beratende Mitglieder in die Berufungskommission zu wählen.
- (6) Für jedes Mitglied der Berufungskommission kann in begründeten Fällen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, der im Falle des Ausscheidens oder der dauerhaften Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt.

§ 6

Verfahrensgrundsätze zur Arbeit der Berufungskommissionen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule und führt die Geschäfte der Berufungskommission und vertritt die Berufungskommission in allen Gremien. Sie oder er ist für die Verfahrensdokumentation verantwortlich.
- (2) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission legt die Termine und Form der Sitzungen der Berufungskommission fest. Die Sitzungen können in Präsenz und/oder mit virtuellen Konferenzsystemen stattfinden. Es ist zulässig, dass sich ein oder mehrere Mitglieder virtuell zu einer Präsenz-Sitzung zuschalten.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und -lehrer in der Sitzung jeweils persönlich oder virtuell anwesend sind.

- (5) Beschlüsse der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag (Berufungsliste mit Rangfolge) sind gemäß der §27 Abs. 1 der Grundordnung in geheimer Abstimmung durchzuführen. Diese Abstimmung kann nur durch persönlich anwesende Mitglieder der Berufungskommission erfolgen. Eine Abstimmung ist auch dann zulässig, wenn alle virtuell anwesenden Mitglieder der Berufungskommission ein virtuelles Konferenzsystem nutzen, welches eine geheime Abstimmungen ermöglicht. Andere Entscheidungen der Berufungskommission im Umlaufverfahren sind mit begründeter Ausnahme zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass zuvor eine Diskussion über die zur Entscheidung anstehende Angelegenheit innerhalb der Berufungskommission stattgefunden hat.
- (6) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen Zeitplan auf, entscheidet über die Zulassung verspätet eingegangener Bewerbungen, legt die konkreteren Auswahl- und Bewertungskriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes, die Rahmenbedingungen der hochschulöffentlichen Präsentation gemäß § 7 Abs. 1 und insbesondere die Verfahrensweise der externen Begutachtungen schriftlich fest.
- (7) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sichtet die Berufungskommission die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine hochschulöffentliche Präsentation (Probenvortrag mit Diskussion und/oder eine Lehrveranstaltung) gemäß § 7 aus. Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form bestätigt.
- (8) Die Berufungskommission beschließt, ob die unverzügliche Wiederholung der Ausschreibung erfolgen soll, wenn die Anzahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist. Der Beschluss ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird. Die Bewerberinnen und Bewerber sind über den Beschluss zu informieren.

§ 7

Hochschulöffentliche Präsentation

- (1) Die Berufungskommission beschließt, ob die hochschulöffentliche Präsentation aus Probenvortrag und -lehrveranstaltung oder nur aus einem von beiden bestehen soll. Die Berufungskommission beschließt dafür feste oder mehrere Themen für die Bewerberinnen und Bewerber zur Auswahl. Für Probenvortrag, Lehrveranstaltung, Diskussion und Fachgespräch sollen insgesamt nicht weniger als 60 Minuten zur Verfügung stehen.
- (2) Die nach § 6 Absatz 1 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen, die nicht später als drei Monate nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden sollen. Zwischen Einladung und hochschulöffentlicher Präsentation sollten mindestens vier Wochen liegen.

- (3) Die hochschulöffentliche Präsentation soll vorzugsweise im Rahmen der Vorlesungszeit stattfinden und ist rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die hochschulöffentliche Präsentation kann in begründeten Ausnahmefällen mit virtuellen Konferenzsystemen durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass alle durchgeführten hochschulöffentlichen Präsentationen unter den gleichen Rahmenbedingungen stattfinden, die Hochschulöffentlichkeit teilnehmen kann und dass sich die Berufungskommission entweder vor- oder nachgelagert mit den Bewerberinnen und Bewerbern in einer persönlichen Diskussion austauscht. Die Berufungskommission muss dieses Verfahren in der ersten Sitzung der Berufungskommission beschließen und begründen.
- (5) Die hochschulöffentliche Präsentation ist nach der fachlichen und pädagogischen Qualität zu bewerten. Die Bewertung der Präsentation in didaktischer Hinsicht ist das vorrangige Kriterium zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Andere Nachweise der pädagogischen Eignung können zusätzlich berücksichtigt werden.
- (6) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerberinnen und Bewerber in den Berufungsvorschlag gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. Dabei werden die Einschätzungen der Studierenden berücksichtigt. Die Liste muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können in dieser Auflistung Nichtbewerberinnen und -bewerber oder Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die keine hochschulöffentliche Präsentation gehalten haben. Beschließt die Berufungskommission keinen Berufungsvorschlag ist eine erneute Veröffentlichung der Ausschreibung zu beantragen.

§ 8 Vergleichende externe Gutachten

- (1) Mindestens zwei vergleichende externe Gutachten nach § 40 Abs. 3 Satz 2 BbgHG werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grund eines Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der oder dem Vorsitzenden aufgefordert, innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten vergleichende Gutachten einzureichen.

- (2) Die Liste der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber ist den Gutachterinnen und Gutachtern in alphabetischer Reihenfolge zu übersenden. Für die Erstellung der Gutachten werden Gutachterinnen und Gutachtern folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
1. der Ausschreibungstext,
 2. die Bewerbungsunterlagen sowie darüber hinaus vorgelegte Unterlagen der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber,
 3. konkrete Auswahl- und Bewertungskriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes
- (3) Neben der vergleichenden Bewertung der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach § 41 Abs. 1 BbgHG sollen die Gutachterinnen und Gutachter bei dem Vergleich der wissenschaftlichen Eignung insbesondere folgende Kriterien anlegen:
1. die grundsätzliche Eignung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend dem fachlichen Ausschreibungsprofil,
 2. der berufliche Werdegang, insbesondere die in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten,
 3. die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse oder Methoden nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des BbgHG, nachgewiesen durch
 - a) Publikationen, Herausgeberschaften, sowie die fünf gekennzeichneten relevantesten Publikationen gemäß § 4 Abs. 1,
 - b) Projekte in angewandter Forschung und Entwicklung,
 - c) Vortrags- und ggfs. Gutachterinnen- und Gutachtertätigkeiten,
 - d) Patente und wissenschaftliche Transferleistungen
 - e) nachweislich eingeworbene Drittmittel,
 - f) Auszeichnungen und Forschungspreise.
 4. Lehrerfahrung und pädagogische Eignung.

§ 9 Berufungsvorschlag

- (1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 BbgHG. Sie kann weitere Gutachten einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachterinnen und Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit von Bewerberinnen oder Bewerbern bestehen.
- (2) Anschließend erstellt die Berufungskommission durch Bildung einer Rangfolge aus den Listenkandidatinnen und -kandidaten den Berufungsvorschlag gemäß § 40 § 40 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BbgHG und beschließt diesen. Dabei sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Berufungsvorschlag bevorzugt zu platzieren, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

- (3) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufungsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufungsliste insgesamt. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer gesondert zu zählen. Für die Vergabe eines Listenplatzes bzw. für die Abstimmung der Berufungsliste muss sich eine doppelte Mehrheit ergeben, und zwar erstens eine Mehrheit in der Kommission insgesamt und zweitens innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Beschäftigten mit Behinderung sowie die oder der Berufungsbeauftragte sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach der Sitzung schriftlich zugesendet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (5) Der Berufungsvorschlag muss enthalten:
 1. Deckblatt
 - a. mit der Benennung der zu besetzenden Stelle (Denomination)
 - b. der Fachbereichszuordnung
 - c. und dem Vorschlag der Berufungskommission
 2. Benennung der Mitglieder der Berufungskommission
 3. Ausschreibungstext
 4. Protokolle und Beschlüsse des Fachbereichsrates zur
 - a. Denomination und Ausschreibung
 - b. Zusammensetzung der Berufungskommission
 5. Liste aller Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens
 - a. vollständigem Namen
 - b. akademischem Grad und Titel und
 - c. Summe der Jahre in der beruflichen Praxis sowie der in der Lehrerfahrung
 6. Protokolle und Beschlüsse der Berufungskommission mit mindestens
 - a. Darstellung des Verfahrensablaufes
 - b. Festlegung der Auswahl- und Bewertungskriterien
 - c. Auswahl der zum Berufungsvortrag einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber
 - d. Darstellung der hochschulöffentlichen Präsentationen
 - i. Gestaltung
 - ii. Terminierung
 - iii. Auswertungen
 - iv. Zusammenstellung und Begründung der Bewerberinnen und Bewerber, die zur hochschulöffentlichen Präsentation nicht eingeladen werden
 - v. Zusammenstellung und Begründung der Bewerberinnen und Bewerber, die zur hochschulöffentlichen Präsentation eingeladen werden
 - vi. Zusammenstellung und Begründung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach der hochschulöffentlichen Präsentation nicht berücksichtigt werden

- e. Berufungsvorschlag ohne Rangliste
 - f. Begründung für die Auswahl der Gutachter
 - g. eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit ausführliche Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, sowie der festgelegten Auswahl- und Bewertungskriterien
7. vergleichenden Gutachten
 8. Votum der Gleichstellungsbeauftragten
 9. die Stellungnahme die oder der Beauftragte für die Belange von Beschäftigten mit Behinderung der TH Wildau, soweit sich Menschen mit Behinderung beworben haben
 10. Sondervoten, sofern vorhanden
 11. Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Kandidatin oder Kandidaten

§ 10

Beschlussfassung der Fachbereichsräte und des Senates

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission legt den Berufungsvorschlag und die vollständigen Unterlagen des Berufungsverfahrens unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan vor. Die Dekanin oder der Dekan leitet unbeschadet des Absatzes 5 den Berufungsvorschlag unverzüglich an den Fachbereichsrat weiter. Der Fachbereichsrat stimmt mit doppelter Mehrheit über die Berufsungsliste ab. Die Berufsungsliste ist angenommen, wenn sich eine Stimmenmehrheit erstens im Fachbereichsrat insgesamt und zweitens innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer findet ("doppelte Mehrheit"). Die sonstige Mitarbeiterin oder der sonstige Mitarbeiter im Fachbereichsrat hat kein Stimmrecht.
- (2) Der Fachbereichsrat kann Beschlüsse der Berufungskommission rechtlich beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Berufungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Fachbereichsrat berechtigt, den beanstandeten Beschluss der Berufungskommission aufzuheben.
- (3) Der Fachbereichsrat kann neue Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 5 wählen.
- (4) Lehnt der Fachbereichsrat einen Berufungsvorschlag ab, beschließt er auch, ob die Besetzung der Stelle nach § 2 Absatz 1 neu beantragt wird.
- (5) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag dürfen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.
- (6) Der Beschluss des Fachbereichsrats, der Berufungsvorschlag und die vollständigen Unterlagen des Berufungsverfahrens werden durch die Dekanin oder der Dekan unverzüglich an die oder den Vorsitzenden des Senats weitergeleitet. Dieser beschließt mit doppelter Mehrheit über die Berufsungsliste ab. Die Berufsungsliste ist angenommen, wenn sich eine Stimmenmehrheit erstens im Senat insgesamt und zweitens innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer findet. Die sonstige Mitarbeiterin oder der sonstige Mitarbeiter im Senat hat kein Stimmrecht.

§ 11

Ruferteilung, Berufungsverhandlung und Ernennung

- (1) Nach der Entscheidung des Senates entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über den Berufungsvorschlag. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt schriftlich den Ruf zur Besetzung der freien Professur. In dem Ruferteilungsschreiben an die Bewerberin oder an den Bewerber ist dieser über das weitere Verfahren inklusive des Berufungsgespräches zur Besetzung der Stelle an der TH Wildau zu informieren. Der Ruf kann befristet werden. Hat keiner der Listenplatzierten innerhalb der jeweiligen Frist den Ruf angenommen, so gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.
- (2) Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident von dem Berufungsvorschlag oder von der Rangfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen, informiert sie oder er den Senat und gibt dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist innerhalb von einem Monat abzugeben. Bestehen gegen den Berufungsvorschlag Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag in den Fachbereich zurückgegeben und der Fachbereich aufgefordert, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung gemäß § 3 zu beschließen.
- (3) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber werden unverzüglich nach der Erteilung des Rufes über ihre Nichtberücksichtigung informiert, wobei Listenplatzierten ihr Rang auf der Liste mitzuteilen ist. Zwischen dem Zugang der Mitteilung und der Ernennung müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Die Bewerbungsunterlagen werden automatisch nach der gesetzlichen Frist von sechs Monaten gelöscht. Die Listenplatzierten können in den Bewerberinnen- und Bewerberpool der TH Wildau aufgenommen werden, womit die Bewerbungsunterlagen langfristig aufbewahrt werden. Hierfür ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber einzuholen.
- (4) Vor Aufnahme des Berufungsgespräches kann die Präsidentin oder der Präsident mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan, der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission und der Kanzlerin oder dem Kanzler zum Informationsgespräch zusammenkommen. Das von der Präsidentin oder dem Präsidenten entsendete stimmberechtigte Mitglied der Berufungskommission kann hinzugezogen werden.
- (5) Die Berufungsverhandlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mit der Kanzlerin oder dem Kanzler geführt. Nach den Berufungsverhandlungen erhält die Bewerberin oder der Bewerber zeitnah eine schriftliche Fassung der Ergebnisse der Berufungsgespräches, welche von allen Teilnehmenden unterschrieben wird.
- (6) Die Rufannahme der Bewerberin oder des Bewerbers ist schriftlich zu erklären. Lehnt die Bewerberin oder der Bewerber den Ruf ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan i. d. R. der oder dem Nächstplatzierten den Ruf. Enthält der Berufungsvorschlag keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten, endet das Verfahren.
- (7) Im Falle einer Erstberufung wird die Professur gemäß § 43 Abs. 1 BbgHG zunächst auf drei Jahre und sechs Monate befristet besetzt.

- (8) Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme durch die Bewerberin oder den Bewerber wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Dazu übersendet die TH Wildau dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg folgende Unterlagen:
1. schriftliche Ruferteilung,
 2. schriftliche Rufannahme,
 3. Führungs- und ggfs. Gesundheitszeugnis,
 4. Protokoll der Berufungsverhandlung

§ 12

Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses

- (1) Für die Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses bedarf es nicht der erneuten Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens gem. § 40 BbgHG, sofern die Stelle ursprünglich unbefristet bzw. auch für den Verlängerungszeitraum ausgeschrieben war.
- (2) Befristet beschäftigte Hochschullehrerinnen und -lehrern können nach Ablauf des Befristungszeitraumes in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen werden. Die erneute zeitlich beschränkte Berufung zur Professorin oder zum Professor ist zulässig, sofern hierdurch im Falle eines befristeten Angestelltenverhältnisses eine Gesamtdauer von zehn Jahren, im Falle eines Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht überschritten wird.
- (3) Der Antrag gem. Abs. 2 ist frühestens neun Monate und spätestens vier Monate vor dem Ende des Befristungszeitraumes durch die Dekanin oder den Dekan bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
1. Das zustimmende Votum des Fachbereichsrates,
 2. das zustimmende Votum des Senates,
 3. bei einer Befristung gem. § 43 Abs. 1 BbgHG die Darstellung des weiteren Bedarfs der Professur in Lehre und Forschung,
 4. Darstellung und Bewertung der Leistungen in Lehre, Forschung und der Selbstverwaltung unter besonderer Berücksichtigung,
 1. der Beteiligung an den Aufgaben der Studienreform und Studienberatung,
 2. der Beteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre
 3. der Förderung des Wissens- und Technologietransfers (einschl. der Kooperation mit Unternehmen u.ä.),
 4. der Einwerbung von Drittmitteln,
 5. der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 6. der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Vorschlag des Senates über den Vorschlag zur Weiterführung des Dienstverhältnisses. Über die Entscheidung sind die Professorin oder der Professor und der Senat unverzüglich und spätestens zwei Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses zu informieren.
- (5) Der Vorschlag zur Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses der zuständigen obersten Landesbehörde zuzuleiten.

- (6) Für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis vor Ablauf des Befristungszeitraumes ist, unter der Voraussetzung, dass die Stelle ursprünglich unbefristet ausgeschrieben war, der Nachweis eines Rufes auf eine unbefristete und mindestens gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule oder ein gleichwertiges Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers zu erbringen. Das weitere Verfahren erfolgt entsprechend den Absätzen 3 bis 5.

§ 13

Exzellenzberufung gemäß § 40 Abs. 8 BbgHG

- (1) Gemäß § 40 Abs. 8 BbgHG können in Ausnahmefällen aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden.
- (2) Die Bildung der Berufungskommission erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass der Kommission mindestens je eine Professorin oder Professor jedes Fachbereiches der TH Wildau angehören soll.
- (3) Die Vorlage von mindestens vier Einzelgutachten ist notwendig. Als Gutachterinnen und Gutachter sind auf dem Berufungsgebiet anerkannte auswärtige Wissenschaftler zu beauftragen, von denen einer im Ausland tätig sein sollte. § 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Berufung setzt ein positives Votum des Senates voraus und kann nur im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung erfolgen.
- (5) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 14

Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer wissenschaftlichen Einrichtung ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung.
- (2) Die Besetzung der Berufungskommission erfolgt grundsätzlich nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BbgHG. Abweichend hiervon ist die wissenschaftliche Einrichtung berechtigt, die Hälfte der den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehörenden Mitglieder zu bestimmen.
- (3) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 15

Beschäftigung von Gastprofessorinnen und -professoren

- (1) Bei vorübergehendem Lehrbedarf bzw. bei vorübergehender Vakanz einer Professur ist die Beschäftigung einer Gastprofessorin oder eines Gastprofessors möglich.
- (2) Die Beschäftigung erfolgt auf Antrag des Fachbereichsrates durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Die Besetzung der Gastprofessur erfolgt durch Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten unter Beachtung der Einstellungs Voraussetzungen von Hochschullehrerinnen und -lehrern nach § 41 BbgHG.

- (4) Mit Gastprofessorinnen und -professoren werden Dienstverträge im Angestelltenverhältnis oder als freie Mitarbeiter für die Dauer von in der Regel einem Jahr geschlossen. Die Vergütung erfolgt i.d.R. analog der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe W2 gem. §§ 2 - 3 der 2. Besoldungsübergangsverordnung. Abweichungen hiervon sind hinreichend zu begründen.
- (5) Die Verlängerung des Dienst- oder Vertragsverhältnisses bis zur Dauer von insgesamt höchstens drei Jahren ist auf Antrag der Dekanin oder des Dekans unter Beifügung einer Begründung hinsichtlich des weiteren Bedarfs an der Gastprofessur auf Beschluss der Präsidentin oder des Präsidenten möglich.
- (6) Die Beschäftigung als Gastprofessorin oder -professor berechtigt nicht zum Führen der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

§ 16

In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

- (1) Diese Berufungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt für Berufungsverfahren, die ab diesem Datum ausgeschrieben werden.
- (2) Für bereits laufende Berufungsverfahren gilt weiterhin die Berufungssatzung in der vom 15.10.2009 geltenden Fassung (Amtliche Mitteilung der TH Wildau Nr. 10/2013 vom 02.04.2013).

Wildau, 29.03.2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau